

Das TEKTAS-Institut präsentiert:

Auszüge aus unserem Fernlehrgang Kurs II für die Aus- und Fortbildung von Privatdetektiven.

Querverweise in den Texten, wie z.B. {⇒ II/1/A/ag}, beziehen sich auf Fundstellen in den Ausbildungsunterlagen und sind in der vorliegenden Leseprobe nicht verfügbar!

Auszug aus dem Fachgebiet 6 - Schutzaufgaben

TEKTAS-Fernlehrinstitut München II/6- Schutzaufgaben

Einführung

Bekanntlich setzt sich das private Sicherheitsgewerbe vor allem aus den beiden Pfeilern `Ermittlungswesen´ und `Bewachungsdienste´ zusammen. Dabei hat innerhalb des Bewachungsgewerbes vor allem der Bereich Objektschutzdienste in den vergangenen Jahren einen starken Zuwachs erfahren, bedingt durch das gestiegene Sicherheitsbedürfnis vor allem im Handel und in der Wirtschaft. Immer häufiger lassen aber auch Privatleute ihr Eigentum durch professionelle Unternehmen schützen.

Das vorliegende Fachgebiet `Schutzaufgaben´ gibt einen Überblick über die gängigsten Einsatzbereiche. Es vermittelt ferner die Möglichkeit, bei anstehenden Schutzaufgaben das mögliche Gefährdungspotential zu erkennen, zeigt die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung oder zumindest zur Gefahrenreduzierung auf und gibt organisatorische Hinweise zur Abwicklung von Schutzmaßnahmen.

Die Ausbildung soll und kann dabei selbstverständlich nicht die Ausbildung zur Werkschutzfachkraft ersetzen, wengleich sich naturgemäß in einigen Bereichen zwangsläufig Überschneidungen ergeben.

Keinesfalls aber, und dies muss besonders betont werden, kann diese Ausbildung allgemeingültige Patentrezepte für einen absoluten Schutz gefährdeter Personen und Objekte bieten!

Dies ergibt sich schon ganz automatisch durch die ungeheure Vielfalt der zu schützenden Objekte, durch die individuellen Gefährdungslagen, die unterschiedlichsten Einsatzbereiche und die zur Verfügung stehenden finanziellen und technischen Hilfsmittel.

Zudem erfordert die Durchführung von Schutzaufgaben körperliche Fitness, ständige Aus- und Fortbildung in Selbstverteidigung, u.U. eine Ausbildung an Schusswaffen und auf jeden Fall für Begleitschutzmaßnahmen ein Sicherheitstraining für Krafftfahrer. Diese zuletzt genannten Bereiche können natürlich nicht im Rahmen einer Fernausbildung angeboten und vermittelt werden. Hier ist jedes Unternehmen im Rahmen seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern und seinen Kunden aufgefordert, die entsprechenden praktischen Ausbildungen durchzuführen.

Die vermittelten Wissensinhalte sollen Richtungen und Möglichkeiten für eine Optimierung von Schutzmaßnahmen aufzeigen, den Blick für Schwachstellen in Schutzbereichen schärfen und Grenzen aufzeigen, die im privaten Schutzgewerbe durch Gesetze und Vorschriften gegeben sind.

Dadurch wird der Bewachungsunternehmer in die Lage versetzt, bei Vertragsabsprachen und -abschlüssen nicht leichtfertig Zusagen zu geben, die sich in der Praxis als undurchführbar erweisen und die dann möglicherweise Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. An dieser Stelle sei nochmals an die Pflicht des Bewachungsunternehmers erinnert, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen {⇒II/1/C/bb}.

Leseprobe aus der Hauptgruppe 6A – Personenschutz

TEKTAS-Fernlehrinstitut München

II/6/A/a - Personenschutz

a) Abklärung der Gefährdungstufe

a) Allgemeines

Zu den wesentlichen Dingen, die man bei der Erörterung eines Auftrages im Personenschutzbereich abklären muss - die materiell-rechtlichen Vorgaben sind ja bereits in der Gewerbeordnung geregelt {⇒ II/1/C/ba und II/1/C/bb} - gehört es, den Grad der Gefährdung zu ermitteln, dem die Schutzperson ausgesetzt ist.

Hierzu kann man sich einer Skala mit einer Unterteilung in die Stufen 1 bis 5 bedienen, die - je nach Gefährdungsgrad - unterschiedliche Schutzmaßnahmen bedingen.

Gefährdungstufen:

- Stufe 1: Aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse (Vermögen, Angehöriger bestimmter Parteien/Minderheiten/Verbände o. ä.) ist eine latente, **allgemeine Gefährdung nicht auszuschließen**.
- Stufe 2: Im Zusammenhang mit einer konkreten Tätigkeit (Dienstreise, öffentlicher Auftritt, Werttransport o. ä.) tritt **vorübergehend** eine **erhöhte Gefährdungslage** ein.
- Stufe 3: Aufgrund konkreter Erkenntnisse oder Ereignisse ist **anzunehmen, dass es zur Gefährdung der Schutzperson kommen könnte**, da andere Personen, die a) dem gleichen Unternehmen wie die Schutzperson angehören oder b) den gleichen Beruf ausüben oder c) in die gleiche Affäre verwickelt sind oder d) sonstige Übereinstimmungen mit der Schutzperson besitzen, bereits Ziel eines Anschlages waren. Gesicherte Erkenntnisse, dass die Schutzperson Gegenstand eines geplanten Anschlages ist, bestehen jedoch nicht.
- Stufe 4: Aufgrund konkreter Feststellungen **ist es wahrscheinlich**, dass die Schutzperson sich **in einer besonderen Gefahr befindet** (Verdächtige

erkundigen sich nach den Lebensgewohnheiten der SP, Ausspäher-
suche).

Stufe 5: Es liegen **konkrete Erkenntnisse** vor, **dass die Schutzperson das Ziel eines Anschlages wird** (Drohbrief, ein bereits erfolgter, fehlgeschlagener Anschlag oder ähnliches).

Welcher Art die Gefährdung ist, lässt sich erst feststellen, wenn die Schutzperson vollständige und rückhaltlose Angaben dazu gemacht hat. Je nach dem Ergebnis dieser Abklärung wird in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber die Gefährdungsstufe festgelegt, die dann entsprechende Schutzmaßnahmen bedingen.

**WICHTIG: SOBALD KONKRETE ERKENNTNISSE
ÜBER EINEN BEVORSTEHENDEN ANGRIFF AUF
DIE SCHUTZPERSON VORLIEGEN, IST IMMER
SOFORT DIE POLIZEI EINZUSCHALTEN! WEITERE
SCHUTZMASSNAHMEN ERFOLGEN DANN
NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER POLIZEI!**

Aus dieser Forderung wird deutlich, dass bei Gefährdungsstufe 5 immer die Polizei zu informieren ist. Da staatliche Personenschutzmaßnahmen aufgrund der Vielzahl hoheitlicher Schutzaufgaben wegen Personalknappheit nur bedingt möglich sind, wird sich die Notwendigkeit ergeben, weite Bereiche durch private Bewachungsunternehmen abzudecken.

Die Polizei ist auch der richtige Ansprechpartner, wenn es darum geht, im Zweifel den Grad der Gefährdung einer Schutzperson zu bestimmen.

Schutzmaßnahmen

bei Stufe 1: Erstellen einer Gefährdungsanalyse; Unterweisung der Schutzperson und ihrer Familienangehörigen, wie sie sich allgemein und bei Feststellung verdächtiger Wahrnehmungen zu verhalten haben; Beratung bei der Beschaffung von Sicherheitstechnik; auf Wunsch des Auftraggebers auch Begleitschutzmaßnahmen von Fall zu Fall.

bei Stufe 2: Erstellen einer Gefährdungsanalyse; Unterweisung der Schutzperson, wie sie sich im Gefährdungsfalle zu verhalten hat; Abklärung der Örtlichkeiten; Vornahme/Veranlassung erforderlicher technischer Schutzvorrichtungen; Durchführung des Begleitschutzes bei der konkreten Tätigkeit, die die Gefährdungslage schuf.

bei Stufe 3: Erstellen einer Gefährdungsanalyse; Unterweisung der Schutzperson (und der Familienangehörigen), wie sie sich im Gefährdungsfalle zu verhalten haben; Beratung beim Einbau von Sicherheitstechniken; Ausarbeiten von täglich wechselnden Fahrtrouten für die Schutzperson;

Streckenaufklärung in unregelmäßigen Abständen; Wechsel der Fahrzeuge anregen; zeitweise Begleitschutzmaßnahmen nach Absprache mit dem Auftraggeber durchführen; im Rahmen des Objektschutzes das Wohnanwesen des Auftraggebers bestreifen.

bei Stufe 4: wie Stufe 3; zusätzlich stunden- oder tageweise oder anlassbezogen (Kinder auf dem Schulweg) Begleitschutzmaßnahmen durchführen; Postöffnung durchführen (sprengstoffverdächtige Gegenstände!) Alarmaufschaltung zur Polizei oder privater Alarmzentrale gewährleisten; Information der Polizei m. d. B. um Einbeziehung der Wohnung in die Objektschutzmaßnahmen der Polizei:

bei Stufe 5: Personen- und Begleitschutzmaßnahmen rund um die Uhr für alle gefährdeten Familienmitglieder; zusätzlich zu den Maßnahmen aus Stufe 4: permanente Zufahrts- bzw. Zugangskontrolle mit Videoaufzeichnung; von Fall zu Fall Anlegen von Schutzwesten, Verwendung gepanzerter Fahrzeuge; Personenschützer sind bewaffnet; ständige Voraufklärung an Orten, die von der Schutzperson betreten werden; Kontrolle abgestellter Fahrzeuge (Sprengstoff?).

[zurück](#)